



Pflicht zur Einführung eines Krisenfrüherkennungssystems durch das StaRUG

Zum 01.01.2021 ist das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) in Kraft getreten. Dessen zentrales Element ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), durch das die EU-Restrukturierungsrichtlinie vom 20.06.2019 umgesetzt wurde. Das StaRUG normiert die gesetzliche Pflicht von Geschäftsleitern zur Einrichtung eines Krisenfrüherkennungssystems, zur Krisenabwendung und zur Information anderer Geschäftsorgane. Bei Verstoß gegen diese Pflichten droht eine Schadensersatzhaftung. Gesetzesziel ist die Vermeidung von Insolvenzen. Richtig umgesetzt, dient ein Früherkennungssystem aber auch einer bestmöglichen Unternehmenssteuerung außerhalb einer Krise.

Schon vor dem Inkrafttreten des StaRUG bestanden Pflichten zur Krisenfrüherkennung, doch waren diese nur vereinzelt gesetzlich geregelt, bspw. in § 91 Abs. 2 AktG für die Aktiengesellschaft, der gewisse Ausstrahlungskraft auf andere Kapitalgesellschaften bewirkt. Diese Gesetze sind ausdrücklich weiter anwendbar, jedoch wurde durch das StaRUG die Pflicht zur Krisenfrüherkennung rechtsformübergreifend für alle Geschäftsleiter einer juristischen Person (bspw. GmbH) oder einer Personengesellschaft ohne persönlichen Vollhafter (insb. GmbH & Co. KG) normiert.

Gemäß § 1 StaRUG haben Geschäftsleiter fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, zu wachen (Überwachungspflicht). Erkennen die Geschäftsleiter eine solche Gefährdung, sind sie zu Gegenmaßnahmen verpflichtet (Pflicht zur Krisenabwehr). Daneben sind sie verpflichtet, die zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organe wie die Gesellschafter, den Aufsichtsrat oder den Beirat zu informieren (Informationspflicht). Sofern Gegenmaßnahmen von anderen

Gesellschaftsorganen zu leisten sind, bspw. Patronatserklärungen, Rangrücktritte, Darlehen oder Kapitalerhöhungen, hat der Geschäftsleiter auf deren Befassen hinzuwirken (Mitwirkungspflicht).

Die Rechtsfolgen von Verstößen regelt das StaRUG nicht. Allerdings beschreibt § 1 StaRUG den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsmanns. Wer hiergegen verstößt, haftet jeweils nach den für die einzelnen Rechtsformen geltenden Normen (bspw. § 43 GmbHG) gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz.

Wie das einzuführende Früherkennungssystem ausgestaltet sein muss, wird im StaRUG nicht näher definiert. Nach der Gesetzesbegründung soll sich der Umfang aber nach der Größe, Branche, Struktur und der Rechtsform des Unternehmens richten. Gemäß § 101 StaRUG wird das Bundesministerium für Justiz Instrumentarien zur frühen Krisenidentifizierung unter www.bmjv.bund.de bereitstellen. Aufgrund der Vorgabe der EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019 ist mit einer europarechtskonformen Umsetzung zum 21.07.2021 zu rechnen.

LARS KRÜMMEL

Gehrke Econ
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung |
Rechtsberatung | Unternehmensberatung
Hannover

UNTERNEHMENSBERATER

Lars Krümmel hat eine Ausbildung zum Bankkaufmann und im Anschluss ein Studium der Betriebswirtschaftslehre in Münster absolviert. Darüber hinaus ist er zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsberater. Er berät seit rund 20 Jahren mittelständische Unternehmen, insbesondere in Restrukturierungs- und Sanierungsphasen. Seit 2020 ist er Partner bei der Gehrke Econ Unternehmensberatungsges. mbH.

**WETTBEWERBSVORTEIL:
UNABHÄNGIG VON DER EINGEFÜHRTEN RECHTSPFLICHT UND NICHT NUR ZUR ABWENDUNG EINER KRISE SETZT EIN KRISENFRÜHERKENNUNGSSYSTEM DIE GESCHÄFTSLEITER IN DIE LAGE, IHR UNTERNEHMEN BESTMÖGLICH ZU STEuern (BEST-PRACTICE).**

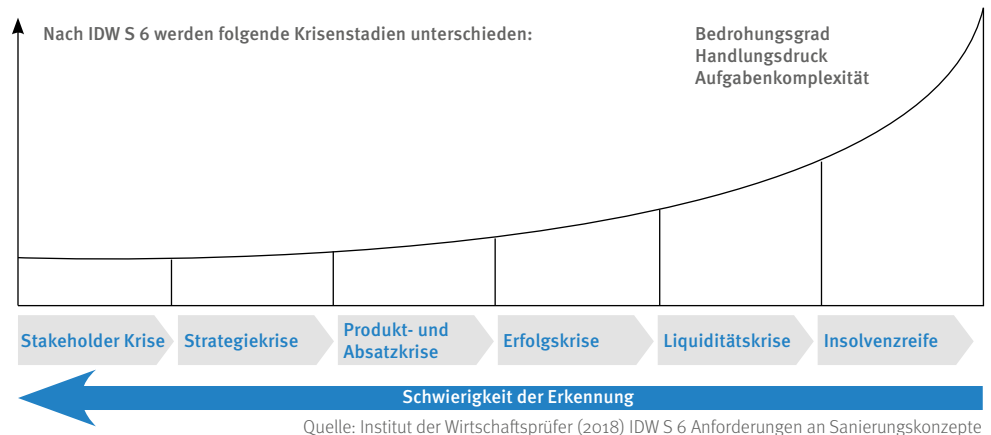
Die Einrichtung eines Frühwarnsystems beginnt mit der Identifikation interner Risiken auf Basis der konkreten Unternehmensorganisation sowie der Identifikation externer Risiken unter Berücksichtigung der individuellen Marktpositionierung und der Unternehmenszielsetzung (Risikoinventur). Anschließend sind geeignete Indikatoren, wie z.B. Kennzahlen oder Markt- und Managementinformationen, zur Risikoerkennung zu ermitteln und für die laufende Überwachung Schwellenwerte zu definieren. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, möglichst viele Kennzahlen und Auswertungen zu generieren, sondern auf die Auswahl entscheidender Merkmale (Key Performance Indicator), die eine umfassende Beurteilung aus Sicht der Geschäftsleitung ermöglichen.



Klassischer Bestandteil eines Risikofrüherkennungssystems ist stets die Überwachung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – idealerweise im Abgleich mit einer zuvor aufgestellten integrierten Finanzplanung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die obligatorischen Insolvenzantragsgründe – (drohende) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung – von ihrer Entwicklung her rechtzeitig erkannt und wenn irgend möglich abgewendet werden können.

Da der Insolvenzantragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach dem neu gefassten §18 Insolvenzordnung (InsO) einen Prognosezeitraum von 24 Monaten umfasst, muss auch die Krisenfrüherkennung diesen Planungszeitraum mindestens umfassen. In der Praxis sollten immer das laufende sowie zwei weitere Kalenderjahre bis zum Jahresende geplant werden.

Die ausschließliche Fokussierung eines Risikofrüherkennungssystems auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist jedoch aufgrund nicht ausreichend berücksichtigter Krisen- und Zukunftsaspekte unvollständig. Vielmehr setzt die Vermeidung einer krisenhaften Unternehmensentwicklung viel früher an. Der Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6)“ beschreibt sechs Krisenstadien (siehe Grafik), die i.d.R. nicht unabhängig voneinander sind, sondern aufeinander aufbauen. Die Überwachung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dient insbesondere der Abwendung der Produkt-/Absatz-, Erfolgs- und Liquiditätskrise sowie der



Insolvenzreife. Risikofrüherkennungssysteme sollten jedoch bereits frühzeitig ansetzen, um auch die Entwicklung einer Stakeholder- oder Strategiekrise in ihren Anfängen erkennen zu können. Denn grundsätzlich gilt die Faustregel: „Je früher eine Unternehmenskrise erkannt wird und je früher situationsgerechte Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, desto schneller und kostengünstiger lässt sich die Krise abwenden!“

Im Gegensatz zu den im Wesentlichen „harten“ Indikatoren der Risikofrüherkennung auf Finanzebene, wie z.B. Ertragskennzahlen (Umsatzrendite, EBITDA etc.), Liquiditätskennzahlen (Liquidität 1., 2. und 3. Grades, Cashflow etc.) oder Bilanzkennzahlen (dynamischer Verschuldungsgrad, Eigenkapitalquote etc.) sind zum Erkennen der Entwicklung einer Stakeholder- oder Strategiekrise Kennzahlen um „weiche“ Indikatoren zu ergänzen, die in ihrer Ableitung, Überwachung und Interpretation deutlich schwieriger sind. Als beispielhafte Indikatoren seien hier Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterzufriedenheit (Prozessabläufe, Re-

klamationsquote, Web-Referenzen, Liefertreue, Zahlungsziele, Ausschussquote, Kranken-/Fluktuationsquote), das Verhältnis zu Finanzierungspartnern, Gesellschaftern oder Betriebsrat sowie Mega Trends, allgemeine Marktindikatoren (Ölpreis, Wechselkurse etc.), Digitalisierungsgrad und Innovationsquote genannt.

Die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems unterstützt nicht nur, dass Gefahrenlagen erkannt und abgewendet werden können. Die einzurichtenden Überwachungsinstrumente können darüber hinaus auch dazu dienen, bei nicht gefährdeten Unternehmen deren Marktpositionierung im Vergleich zum Wettbewerb im Sinne einer Best-Practice-Lösung zu verbessern. Dabei hilft z.B. ein Benchmark-Vergleich, der es ermöglicht, die wirtschaftliche Performance im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche zu vergleichen. Hieraus können zudem Optimierungsmaßnahmen abgeleitet und somit das auch vom IDW S 6 formulierte Ziel der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit zur Sicherung des Geschäftsmodells erreicht werden.

THORSTEN HUNSALZER

Gehrke Econ
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung |
Rechtsberatung | Unternehmensberatung
Hannover

RECHTSANWALT

Thorsten Hunsalzer ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen und ist seitdem in überregionalen Kanzleien tätig. In den Jahren 2016 bis 2019 wurde er regelmäßig zum Insolvenzverwalter bestellt. Seit 2020 ist er bei Gehrke Econ tätig. Er berät mittelständische Unternehmen in Norddeutschland im Bereich Restrukturierung, Sanierung und Arbeitsrecht. Sein Fokus liegt auf der Vermeidung von Insolvenzen.

Fazit

Durch das seit dem 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG ergibt sich nicht nur die Notwendigkeit der Einführung eines Krisenfrüherkennungssystems, sondern erhöhen sich auch die Anforderungen an ein solches System. Der Umfang ist von der Größe, der Branche und der Struktur des Unternehmens abhängig und individuell anzupassen. Für den Fall, dass ein solches Risikofrüherkennungssystem nicht vorhanden ist oder aber mangelhaft betrieben wird, sind entsprechende Haftungsgefahren, insbesondere im Innenverhältnis seitens der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft, gegeben und zu beachten.

